



Bürgerliche Vereinigung Dietlikon

---

# Statuten

---

**Ausgabe 2020**  
GV vom 10.09.2020

# Statuten der BVD – Bürgerliche Vereinigung Dietlikon

## Präambel

Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

## Art. 01 Zweck / Richtungsweisendes

Die BVD - Bürgerliche Vereinigung Dietlikon - gegründet am 11.02.1919, hat den Zweck,

- a) die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner zusammenzuführen und im Sinne der demokratischen Willensbildung zu vertreten;
- b) über das politische Geschehen in sowie - in ausgewählten Themen - ausserhalb unserer Gemeinde zu informieren;
- c) bei der Lösungsfindung in Gemeindeangelegenheiten mitzuwirken;
- d) angemessen in Behörden und Kommissionen vertreten zu sein.

Die BVD ist an keine Parteidoktrin gebunden. Sie befindet deshalb ohne diesbezügliche Rücksichtnahme über die Gemeindegeschäfte und bildet eine der Polarisierung entgegenwirkende Kraft. Das Leitbild unserer Gemeinde gilt als richtungsweisend, die BVD kann jedoch - im Falle von Interessenkonflikten - in einzelnen Punkten davon abweichen.

## Art. 02 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der BVD besteht aus ordentlichen Einzelmitgliedern und Gönnermitgliedern. Mitglieder unterstützen die Aktivitäten der BVD durch politisches Engagement und Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Mitglieder der BVD können auch Mitglied einer anderen politischen Institution oder Partei sein.

Politisch interessierte Personen ab 16 Jahren können ordentliches Einzelmitglied der BVD sein. Sie besitzen Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Stimmrecht, die die BVD ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV zu Ehrenmitgliedern (oder zum Ehrenpräsidenten) ernannt werden. Diese sind dann beitragsfreie Mitglieder.

### **An. 03 Beitritt**

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Statuten sind online ersichtlich und können auf Wunsch angefordert werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

### **Art. 05 Austritt**

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung per Ende eines Kalenderjahres. Es erlischt damit jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Generalversammlung kann Mitglieder ausschliessen, deren Verhalten den Grundsätzen der Vereinigung widersprechen oder die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

### **Art. 05 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 06 Rechte und Pflichten**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet.

### **Art. 07 Organe**

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Revisoren

### **Art. 08 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie ist oberstes Organ und behandelt folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung
4. Décharge-Erteilung an den Vorstand
5. Genehmigung des Budgets
6. Festsetzung des Jahresbeitrags

7. Mutationen
8. Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
9. Wahl von 2 Revisoren
10. Jahresprogramm
11. Anträge der Mitglieder
12. Diverses

Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher entweder schriftlich, per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Traktanden, zu erfolgen. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

## **Art. 09 Mitgliederversammlungen**

Die Mitgliederversammlungen dienen in erster Linie der Information. Sie können Beschlüsse fassen und offizielle Stellungnahmen abgeben.

Die Einladungen an die Mitglieder haben in der Regel 10 Tage vorher schriftlich, per Brief oder E-Mail, unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Es können Gäste, Interessenten oder auch andere Gruppierungen daran teilnehmen. Der Vorstand oder die Versammlung können dieses Teilnahmerecht punktuell, ohne Bekanntgabe von Gründen, einschränken.

Die Protokolle werden vom Vorstand abgenommen.

## **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst mit Ausnahme des durch die Generalversammlung zu wählenden Präsidenten.

## **Art. 11 Vorstandsaufgaben**

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die BVD nach aussen. Die Vorstandsmitglieder führen je kollektiv zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Für den Postcheck- und Bankverkehr ist das finanzverantwortliche Mitglied einzelunterschriftsberechtigt. Vorstandsaufgaben können auch fremdvergeben werden. Die Aufgabenzuteilungen und die Mandatsvergaben obliegen dem Vorstand.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

## **Art. 12 Finanzen**

Die Mittel des Vereines setzen sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, Einnahmen aus Aktivitäten, Spenden, Legaten und anderen Beiträgen. Für die Verbindlichkeiten der Bürgerlichen Vereinigung Dietlikon haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen der BVD. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

## **Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die Revisoren werden von der Generalversammlung gewählt. Sie prüfen die Rechnungs- und Buchführung und erstatten der Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung.

## **Art. 14 Datenschutz**

Die dem Verein verfügbaren Mitgliederdaten werden nur vereinsintern verwendet.

An Vereinsanlässen geschossene Foto- und Filmaufnahmen dürfen durch den Vorstand verwendet werden, ausser es besteht ein ausdrücklicher Widerruf des Vereinsmitgliedes.

## **Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand, auf Verlangen der Revisoren oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Einzelmitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 4 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

## **Art. 16 Statutenänderung**

Die Statuten können durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden. Die vorgeschlagenen Änderungen sind mit der Einladung zur Generalversammlung 14 Tage vor der GV schriftlich bekanntzugeben.

## **Art, 17 Auflösung**

Die Auflösung der Vereinigung kann durch eine 2/3-Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten Einzelmitglieder beschlossen werden. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst dieselbe GV mit einfachem Mehr.

## Art. 17 Genehmigung der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. September 2020 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident

Reto Bernasconi

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bernasconi', written in a cursive style.

Der Aktuar

Beat Stadtmann

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Stadtmann', written in a cursive style.